

Kanton Solothurn

Gemeinde Solothurn

Ortsplanrevision Solothurn

Waldfeststellungsplan

Massstab 1 : 5000

Bauzonengrenze

Abgrenzung Reversen / Landschaftsflüsse

Waldgrenzen

gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald festgelegt

Die Eingetragenen verbindlichen Waldgrenzen wurden gemäss den Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartementes für die Feststellung der Waldqualität und der Waldgrenzen vom Oktober 1989 verpflocht und eingemessen. Die bezeichneten Waldflächen gelten als Wald im Rechtsinne.

Ort und Datum:

Der Kreisförster

Solothurn 25.6.2001

[Signature]

Eingesehen durch den Gemeinderat am

Ort und Datum

Der Stadtpräsident

Solothurn 11.8.01

[Signature]

Öffentliche Auflage: vom *14.9.2001* bis am *15.10.2001*

Detail 1, 1 : 500

Detail 2, 1 : 500

Detail 3, 1 : 500

Detail 4, 1 : 500

Detail 5, 1 : 1000

Detail 6, 1 : 500

Detail 7, 1 : 500

Detail 8, 1 : 500

1/243